

Begründung der Feststellung der Notlage gem. § 36a Abs. 1 S.1 ThürKO

Die Oberbürgermeisterin hat am 6. April 2021 die Notlage für die kreisfreie Stadt Eisenach festgestellt. Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden als digitale Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Begründung:

Eine Notlage nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKo besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats auf Grund einer außergewöhnlichen Situation nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nicht möglich ist, persönlich an Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, Pandemien oder Epidemien.

Aktuell wurde eine solch außergewöhnliche Situation durch die Oberbürgermeisterin auf Grund der auch weiterhin bestehenden Covid-19-Pandemie festgestellt.

Wegen des derzeitigen Pandemiegeschehens ist es aus Gründen der Fürsorge – und Obhutspflicht der Oberbürgermeisterin gegenüber den Mitgliedern des Stadtrats als auch gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung unerlässlich eine digitale Sitzung in Form einer Videokonferenz abzuhalten. Zwar würde die Sitzung wieder in der Werner-Aßmann-Halle (große Sporthalle) unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften stattfinden können, jedoch hält es die Oberbürgermeisterin für erforderlich und geboten, die ohnehin bereits bestehende diffuse Pandemieentwicklung nicht noch weiter zu verstärken bzw. voranzutreiben. Das Gebot der Stunde heißt Kontaktbeschränkung, insbesondere in Innenräumen, da dort nachweislich die meisten Ansteckungen erfolgen. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus der geltenden Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Überall dort, wo möglich, sollen Veranstaltungen in Präsenzform vermieden werden, um weiteren Infektionsherden vorzubeugen. Es ist derzeit auch wissenschaftlich nicht abschließend belegt, ob gegen die aktuell vorherrschende britische Variante des Corona – Virus die herkömmlichen Abstands- bzw. Hygieneregeln ausreichen. Daher ist es umso wichtiger, Kontakte überall dort zu beschränken, wo es möglich ist.

Dies gilt insbesondere für Regionen bzw. Kreise, in welchen das Infektionsgeschehen besonders schwer wiegt. In der kreisfreien Stadt Eisenach liegt aktuell die 7 – Tage – Inzidenz bei 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner; im angrenzenden Wartburgkreis sogar aktuell bei 340 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Eine tendenzielle rückläufige Entwicklung der Fallzahlen ist nicht abzusehen. Vielmehr zeigt sich, dass das Infektionsgeschehen auch weiterhin sehr ernst ist und sich nahezu bedrohlich für das öffentliche Gesundheitswesen der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises darstellt. Die Belegung der Intensivstation im städtischen St. Georg Klinikum ist bereits an ihrer Kapazitätsgrenze bzw. das medizinische Personal an ihrer Belastungsgrenze angelangt. Ein Zusammenbruch des Gesundheitssystems ist zu befürchten, wenn nicht weitere Möglichkeiten zusätzlicher Kontaktbeschränkungen umgesetzt bzw. genutzt werden, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Dazu zählt u.a. die in § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO gesetzlich normierte Möglichkeit Stadtratssitzungen in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Dadurch werden Kontakte erheblich minimiert und das Ansteckungsrisiko reduziert bzw. gänzlich behoben.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und der bereits vorherrschenden und deutlich ansteckenderen britischen Variante des Corona-Virus ist eine Durchführung einer Präsenzsitzung nach Abwägung nicht möglich.

In der Vergangenheit hatten sich bereits mehrere Stadtratsmitglieder mit dem Corona- Virus infiziert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass trotz der strengen Hygieneauflagen bei der Durchführung der Stadtratssitzung in Präsenz weitere Ansteckungen erfolgen. Auf Grund der großen sozialen Vernetzung der Stadtratsmitglieder ist die Übertragung des Virus auf Dritte zudem deutlich erhöht. Dieses absehbare Risiko kann durch eine digitale Abhaltung einer Stadtratssitzung entgegengewirkt werden.

Bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, der Gesundheitsschutz auf der einen und das Recht der Stadtratsmitglieder auf persönliche Teilnahme an einer Stadtratssitzung auf der anderen Seite, überwiegt der Schutz der Gesundheit des Einzelnen als auch der Allgemeinheit. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf den Schutz der vulnerablen Gruppen. Eine Stadtratssitzung kann auf Grund der bedenklichen Entwicklung der Covid – 19 Pandemie nicht gefahrenlos durchgeführt werden. Eine risikoarme Sitzung in digitaler Form ist dagegen unter einer (geringen) Beeinträchtigung der Mandatsträger möglich, sodass dies nach Ansicht der Oberbürgermeisterin ein angemessenes Mittel zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und zur Bekämpfung der Corona- Pandemie darstellt.

Nach alledem war die Notlage gem. § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO auszurufen.